

§ 4 SpielUBeschV

Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält

1. Bezeichnung des Spieles,
 - a) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Firmenbezeichnung und Sitz des Herstellers, b) im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnort des Veranstalters,
3. Beschreibung des Spieles, des Spielablaufs und, soweit erforderlich, Abbildungen oder Übersichtszeichnungen,
4. Spielregeln und Gewinnplan,
5. Bezeichnung der Plätze, an denen das Spiel veranstaltet werden darf,
6. Angabe der Geltungsdauer,
7. etwaige Nebenbestimmungen.

Zitiervorschlag: § 4 SpielUBeschV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SpielUBeschV/4>